

INFORMATIONSBLATT SCHULBEGLEITUNG

Schulbegleitung als Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. den §§ 90, 112 in Verbindung mit § 75 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX)

Der Einsatz einer Schulbegleitung kann für Kinder mit Behinderung in Frage kommen, wenn die Schule einen besonderen behinderungsbedingten Bedarf des Schülers/der Schülerin nicht decken kann. Die Klärung der Möglichkeiten und Voraussetzungen erfolgt in enger Abstimmung mit der Schule, daher ist es für Eltern/Erziehungsberechtigte sinnvoll, die mögliche Beantragung einer Schulbegleitung im Vorfeld mit der Schulleitung zu besprechen.

Antragstellung:

Zuständig für die Antragstellung in Köln ist unter anderem das

Amt für Soziales, Arbeit und Senioren

Eingliederungshilfe (503/42)
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

Die Zuständigkeit der Mitarbeiter/innen richtet sich nach dem Familiennamen des Kindes.

Wird erstmalig eine Schulbegleitung beantragt, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Eingliederungshilfe/Schulbegleitung,
- vorhandene medizinische und therapeutische Unterlagen zur vorliegenden Behinderung Ihres Kindes,
- Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht,
- bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf: Kopie der Schulzuweisung, falls bereits vorhanden.

Den Antrag auf Eingliederungshilfe können Sie

- schriftlich an die oben angegebene Adresse senden
- per Fax (0221/221-6527468) übermitteln
- oder elektronisch über eingliederungshilfe@stadt-koeln.de einreichen.

Sollten Sie Fragen zum Antrag, Verfahren oder den weiteren Voraussetzungen haben, richten Sie diese bitte auch an das oben genannte E-Mail-Postfach.

Sollte das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren feststellen, dass es für den Antrag nicht zuständig ist, wird der Antrag an die zuständige Stelle (zum Beispiel das Amt für Kinder, Jugend und Familie oder die Krankenkasse) weitergeleitet, die Eltern/Erziehungsberechtigten werden entsprechend informiert.

Prüfung des Antrags / Bearbeitungszeit

Die Antragsprüfung wird durch die Sachbearbeiter/innen des Verwaltungs- und Fachdienstes der Abteilung für Eingliederungshilfe im Amt für Soziales, Arbeit und Senioren vorgenommen. Sie erhalten im Anschluss einen rechtsmittelfähigen Bescheid, der die Entscheidung sowie Angaben zum anerkannten Stundenumfang und das Anforderungsprofil der einzusetzenden Schulbegleitung (Assistenz- oder Fachkraft) enthält.

Da mehrere Stellen am Verfahren beteiligt sind, haben Sie bitte Verständnis dafür, dass die Bearbeitung Ihres Antrages einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Bearbeitungszeit inklusive Postweg beträgt aktuell bis zu drei Monate. Bitte beachten Sie, dass die Schulen während der Sommerferien nicht geöffnet sind. Ihr Antrag sollte daher mindestens ein bis zwei Monate vor Beginn der Sommerferien beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren vorliegen, wenn die Schulbegleitung zum folgenden Schuljahr beginnen soll.

Weitere Bedarfsprüfung

Der Hilfebedarf wird im Regelfall jeweils zum Schuljahreswechsel überprüft.

Zeichnet sich gegen Ende des Schuljahres ab, dass im folgenden Schuljahr die Schulbegleitung weiter notwendig sein wird, teilen Sie dies bitte rechtzeitig, gerne per E-Mail an das oben genannte E-Mail-Postfach, mit. Wegen der erforderlichen Abstimmung, u.a. mit der Schule, sollte die Mitteilung ebenfalls ein bis zwei Monate vor Beginn der Sommerferien eingereicht werden.

Wer kann eine Schulbegleitung für Schüler und Schülerinnen durchführen?

In Köln sind verschiedene Träger als Leistungserbringer für Integrationshilfen anerkannt. Das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren versendet mit dem Bewilligungsbescheid für die Schulbegleitung eine entsprechende Übersicht.

In Absprache mit dem/der Sachbearbeiter/in der Eingliederungshilfe können Sie ggfls. auch bereits im Vorfeld Kontakt mit einem geeigneten Leistungserbringer aufnehmen. Die Übersichtsliste würde Ihnen dann zu gegebener Zeit übersandt. Auf Wunsch unterstützt Sie Ihr/e Sachbearbeiter/in auch im Weiteren gerne.

Wenn Sie sich für einen geeigneten Leistungserbringer entschieden haben, schließen Sie mit diesem einen Vertrag über die Schulbegleitung. Alle weiteren Informationen zum Verfahren und Vertragsabschluss erhalten Sie von dem gewählten Leistungserbringer.

Die Abrechnung der geleisteten Schulbegleitung kann direkt zwischen Leistungserbringer und dem Amt für Soziales, Arbeit und Senioren erfolgen, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten eine entsprechende Vollmacht erteilen.